

Delegiertenver- sammlung



28. Oktober 2008

Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008



Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

- ▶ Verabschiedung durch das Bundeskabinett: 17. Oktober 2007
- ▶ Verabschiedung durch den Bundestag: 14. März 2008
- ▶ Beratung im Bundesrat: 25. April 2008
- ▶ Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: 30. Mai 2008
- ▶ Inkrafttreten: 1. Juli 2008

Pflege-Weiterentwicklungsgesetz

Artikel 3: Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)



Gliederung

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung
- § 3 Pflegezeit
- § 4 Dauer der Pflegezeit
- § 5 Kündigungsschutz
- § 6 Befristete Verträge
- § 7 Begriffsbestimmungen
- § 8 Unabdingbarkeit

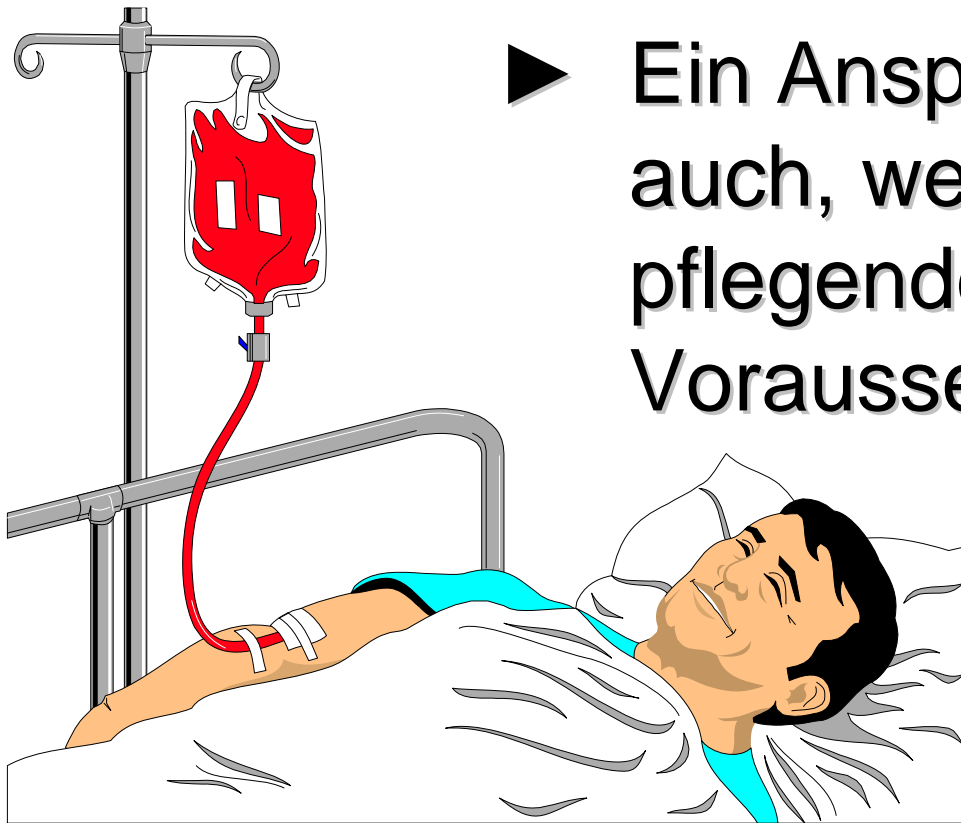
Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- ▶ Beschäftigte haben das Recht, bis zu 10 Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben.
- ▶ Der Anspruch besteht auch in so genannten Kleinunternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung



- ▶ Ein Anspruch besteht auch, wenn die zu pflegende Person die Voraussetzung einer Pflegebedürftigkeit „*voraussichtlich*“ erfüllt.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- ▶ Anspruchsberechtigte Beschäftigte sind:
 - > Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - > die zur Berufsausbildung Beschäftigte
 - > arbeitnehmerähnliche Personen

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- ▶ „nahe Angehörige“ sind:
 - > Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
 - > Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
 - > Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie solche des Ehegatten/Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

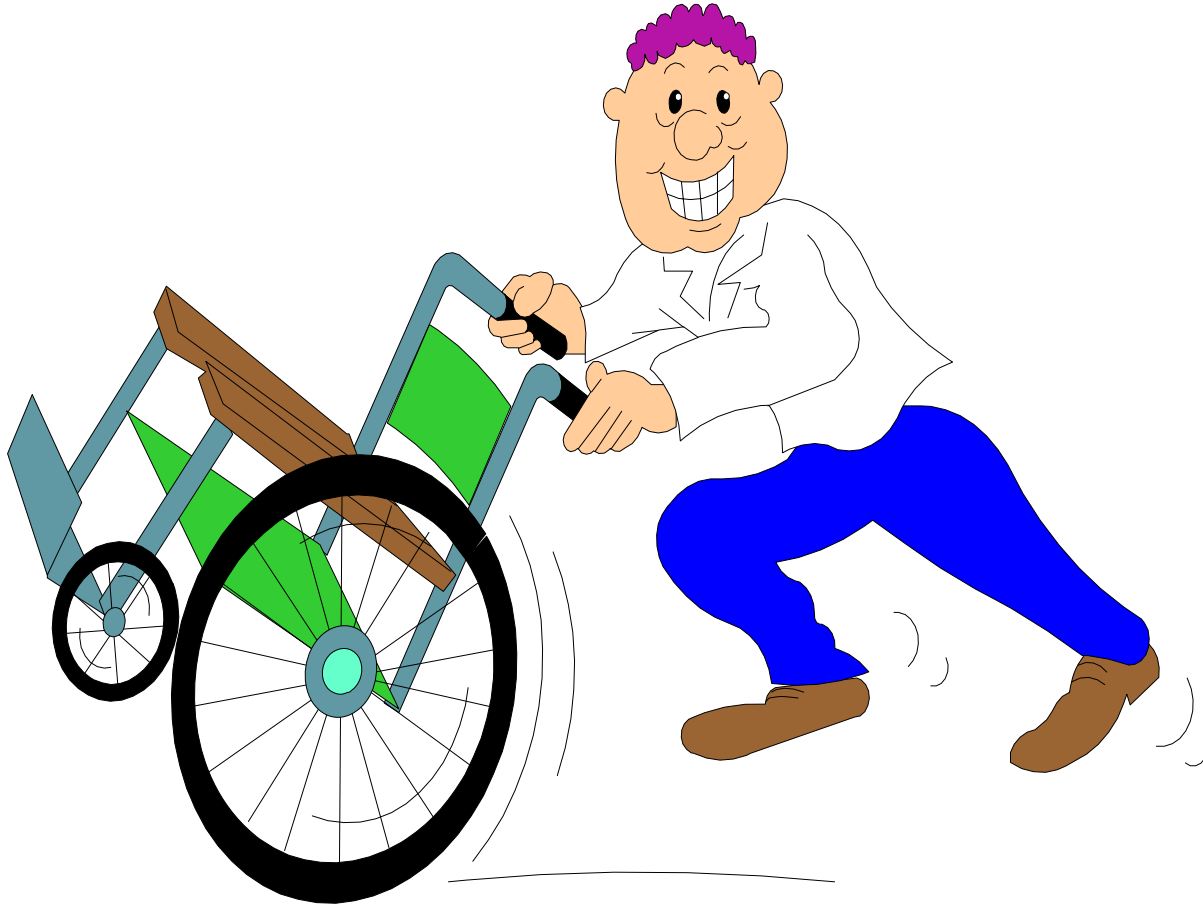
Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- ▶ Der Nachweis einer anerkannten Pflegebedürftigkeit kann durch Vorlage einer Bescheinigung erbracht werden. Die Kosten trägt der Beschäftigte.
- ▶ Der Kündigungsschutz besteht von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung (auch in der Probezeit).

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- ▶ Eine eigenständige Entgeltfortzahlungspflicht enthält das Gesetz nicht, es wird lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften und auf Vereinbarungen verwiesen.
- ▶ Tarifliche oder gesetzliche Regelungen sind u. U. günstiger z. B. § 45 SGB V und § 29 TVöD.

Pflegezeit



Pflegezeit

- ▶ Der Anspruch besteht nicht in so genannten Kleinunternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten.
- ▶ Beschäftigte haben das Recht, bis zu 6 Monate für **jeden** pflegebedürftigen Angehörigen Pflegezeit in Anspruch zu nehmen.
- ▶ Die Inanspruchnahme bedarf **nicht** der Zustimmung des Arbeitgebers.

Pflegezeit

- ▶ Beschäftigte müssen nicht von Anfang an die Gesamtdauer der zulässigen Pflegezeit in Anspruch nehmen. Sie kann innerhalb der Höchstfrist mit **Zustimmung** des Arbeitgebers verlängert werden.
- ▶ Beschäftigte können wählen zwischen
 - > vollständiger Freistellung und
 - > teilweiser Freistellung.

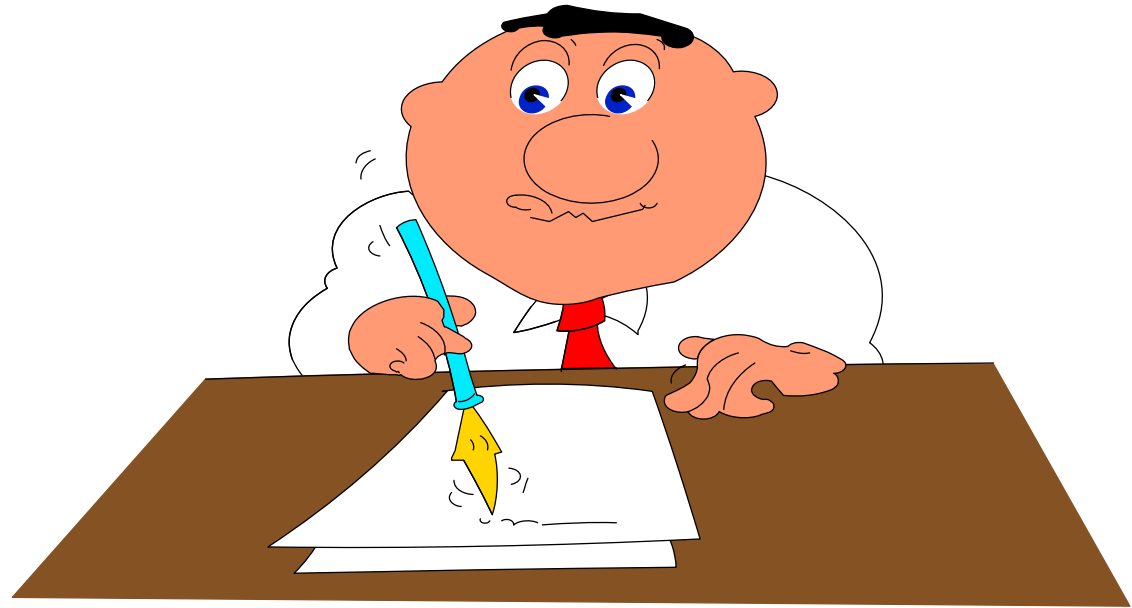
Pflegezeit

- ▶ Der Arbeitgeber kann eine Reduzierung der Arbeitszeit zur Pflege von nahen Angehörigen nur ablehnen, wenn sich die Teilzeitarbeit in **keiner** Weise mit den betrieblichen Belangen in Übereinstimmung bringen lässt. Gleiches gilt für die vom Arbeitnehmer gewünschte Verteilung sowie die Lage der Arbeitszeit.

Pflegezeit

- ▶ Beschäftigte, die die Pflegezeit in Anspruch nehmen wollen, müssen
 - > dies spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn
 - > **schriftlich** gegenüber dem Arbeitgeber ankündigen und
 - > gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum sie in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll.

Pflegezeit



- ▶ **Anspruchsberechtigte Beschäftigte sind:**
 - > Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - > die zur Berufsausbildung Beschäftigte
 - > arbeitnehmerähnliche Personen

Pflegezeit

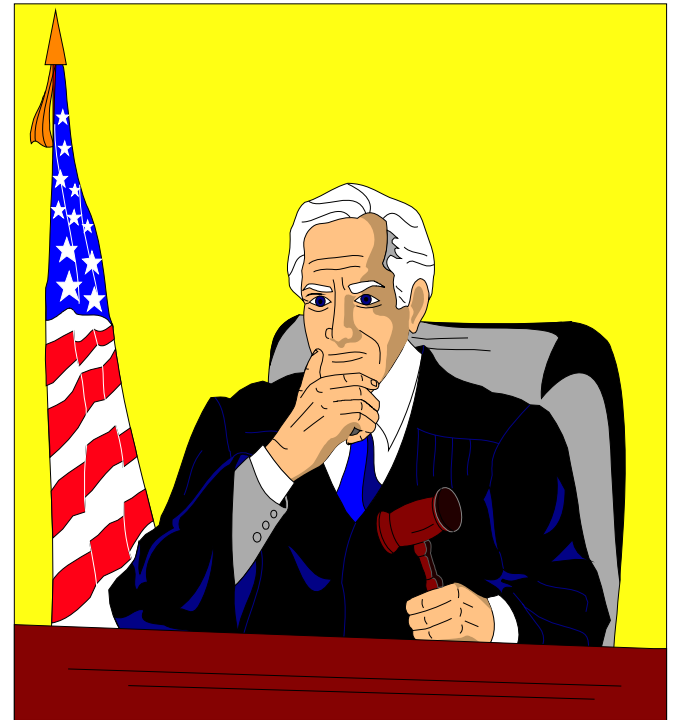
- ▶ „nahe Angehörige“ sind:
 - > Großeltern, Eltern, Schwiegereltern,
 - > Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister,
 - > Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder sowie solche des Ehegatten/Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder

Pflegezeit

- ▶ Der Nachweis einer anerkannten Pflegebedürftigkeit kann durch Vorlage einer Bescheinigung (Pflegekasse oder Medizinischer Dienst der Krankenkassen bzw. der privaten Pflege-Pflichtversicherung) erbracht werden. Die Kosten trägt der Arbeitnehmer.
- ▶ Es muss mindestens die Pflegestufe I vorliegen.

Pflegezeit

- ▶ Der Kündigungsschutz besteht von der Ankündigung bis zur Beendigung der Pflegezeit (auch in der Probezeit).



Pflegezeit

- ▶ Eine **einseitige** Verlängerung ist nur erlaubt, wenn ein vorgesehener Wechsel bei der Pflege des Angehörigen aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Pflegezeit

- ▶ Die Pflegezeit endet vorzeitig, wenn
 - > die gepflegte Person verstirbt,
 - > die gepflegte Person „nicht mehr pflegebedürftig“ istoder
 - > dem pflegenden Angehörigen „die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar“ ist.

Die Beendigung tritt 4 Wochen nach dem Eintritt der veränderten Umstände ein.

Pflegezeit



- ▶ In sonstigen Fällen kann die Pflegezeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.
- ▶ Bei Auszubildende wird die Pflegezeit nicht auf die Berufausbildungszeiten angerechnet.

Pflegezeit

- ▶ Die Ansprüche sind **unabdingbar**, sie können weder durch einen Tarifvertrag, eine Dienstvereinbarung noch durch einen Arbeitsvertrag wirksam ausgeschlossen werden.

Pflegezeitgesetz

Fundstelle im Internet:

- ▶ <http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>
- ▶ Buchstabe P
- ▶ PflegeZG



Ende



Delegiertenversammlung am
28.10.2008